

Landschaftspflegerischer Begleitplan Deichneubau B 73 bis Burgbeckkanal

Maßnahmenblatt:		Nr. 7
Art:	Artenschutz- und Ersatzmaßnahme	
Maßnahme:	Abfischung und Umsetzung Schlammpeitzger	
Istzustand:	Deich- und zuführende Gräben, z.T. stark verlandet und mit Schilfröhrichten.	
Ausführung:	Vor der Verfüllung wird zu einem von einem Fachmann bestimmten Zeitpunkt eine flächendeckende Elektrobefischung vorgenommen. Die einmündenden (wasserführenden) Gräben 1-12 werden bis 50 m Abstand von der Verfüllung abgefischt. Danach ist noch vor der Verfüllung eine Gewässerunterhaltung durchzuführen, in deren Rahmen das abgelegte Räumgut nach weiteren Exemplaren abgesucht wird. Die Fänge werden in ein geeignetes, durch einen Fachmann bestimmtes Gewässer umgesetzt, für das eine Nicht- oder fischschonende Gewässerunterhaltung festgelegt ist (wird).	
Ziel:	Verhinderung von Eingriffen in die Population des Schlammpeitzgers, dem als Anhang II - Art der FFH-Richtlinie höchste Priorität eingeräumt wird.	
Größe:	Ca. 1.400 m Gewässerstrecke.	
Lage:	DENIAL3500002-30p, -2WS, -2Yi, -31u, -2Zr, -31N, -2WA, -31j, -30L, -30C, -2X5, -307, -2Ym, -31D, -32u, DENIAL3500001QYb	
Ausführungszeitraum:	Vor der Hauptvegetationsphase in den Gräben ab Mitte April.	
Sonstiges:	Zu berücksichtigen sind die artenschutzrechtlichen Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten, hier Schlammpeitzger (NLWKN (2011): E13-VZH_Schlammpeitzger_Nov-2011.	
Kompensierte Eingriffe:	Sicherstellung des Artenschutzes	



